



**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Masterstudiengang Politikwissenschaft**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-26.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf)), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-59.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-59.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.
  - b) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.“
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht.“

- b) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
  - d) In Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
  - e) In Satz 5 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.“
5. In § 6 Satz 4 werden die Worte „von 4 bis 10“ durch die Worte „von 1 bis 4“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Masterstudiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „eines Moduls“ die Worte „ist die Note der Modulprüfung und“ und nach den Worten „errechnet sich“ die Worte „im Übrigen“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nicht bestandene“ die Worte „Modulprüfung bzw.“ eingefügt.
9. In § 13 wird als neuer Abs. 3a eingefügt:  
„(3a) <sup>1</sup>Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20% der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. <sup>5</sup>Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40% der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.“
10. § 26 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Modulen sind ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zugeordnet. <sup>3</sup>Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten für den Masterabschluss erreicht wird.
- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden sechs Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
- a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
  - b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
  - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;

- d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
- e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und politisches Verhalten;
- f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft.

(3) <sup>1</sup>Der Master of Arts in Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt umfasst Module aus drei Modulgruppen. <sup>2</sup>In der Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen müssen Module im Gesamtumfang von 70 ECTS-Leistungspunkten aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang absolviert werden. <sup>3</sup>Jedes Modul hat einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Es müssen aus jedem der vier gewählten Teilgebiete Module im Umfang von mindestens 10 ECTS eingebracht werden. <sup>5</sup>Es sind 8 - 13 Module zu absolvieren. <sup>6</sup>In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet zu absolvieren. <sup>7</sup>Es sind 2-6 Module zu absolvieren. <sup>7</sup>Der Umfang der Module, die in eine Modulgruppe eingebracht werden, darf nach Wahl der oder des Studierenden um bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte von den Vorgaben gemäß Anhang abweichen. <sup>8</sup>Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen. <sup>9</sup>Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. <sup>10</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die -kandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) <sup>1</sup>Die Profile Master of Arts in Politikwissenschaft mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt gemäß Abs. 2 umfassen Module aus vier Modulgruppen. <sup>2</sup>Abhängig vom gewählten Schwerpunkt hat die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt einen Gesamtumfang von 29-35 ECTS-Leistungspunkten. <sup>3</sup>Es sind 3 - 6 Module aus einem der fünf politikwissenschaftlichen Schwerpunktbereiche Internationale und europäische Politik, Politische Theorie, Politische Soziologie, Vergleichende Politikwissenschaft sowie Politikfeldanalyse einschließlich Verwaltungswissenschaft zu absolvieren. <sup>4</sup>Abhängig von dem gewählten Schwerpunkt umfasst die Modulgruppe Erweiterungsstudium einen Gesamtumfang von 29-31 ECTS-Leistungspunkten. <sup>5</sup>Es sind 4-6 Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu absolvieren, die nicht Gegenstand des gewählten Politikwissenschaftlichen Schwerpunktes sind. <sup>6</sup>In der Modulgruppe Ergänzungsstudium mit einem Gesamtumfang von 26-30 ECTS-Leistungspunkten sind Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang zu absolvieren. <sup>7</sup>Es kann auch eine weitere politikwissenschaftliche Leistung

eingebraucht werden. <sup>8</sup>Es sind 3-8 Module zu absolvieren. <sup>9</sup>Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen. <sup>10</sup>Der Gesamtumfang der Module, die in die Modulgruppen Erweiterungsstudium und Ergänzungsstudium eingebracht werden, darf nach Wahl der oder des Studierenden um bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte von den Vorgaben gemäß Anhang abweichen. <sup>11</sup>Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. <sup>12</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) <sup>1</sup>Die für die Modulgruppe Ergänzungsstudium zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang aufgeführt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen zur Wahl besonders geeigneter Teilgebiete festlegen. <sup>3</sup>Es können beliebige Leistungen aus dem Master-Studienprogramm des betreffenden Teilgebietes in die Modulgruppe Ergänzungsstudium eingebracht werden. <sup>4</sup>Leistungen aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können ebenfalls eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Mastermodul vorausgesetzt werden und in Ergänzung des Mastermoduls erbracht werden. <sup>5</sup>In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens eine für das Master-Niveau vorgesehene Leistung des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. <sup>6</sup>Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Fachs bzw. Studiengangs, dem das jeweilige Modul bzw. Teilgebiet fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.

(6) Die regelmäßige Anwesenheit in Hauptseminaren ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.“

11. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

12. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

**„Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftliche Leistungen	Module aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten der Gruppe I im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	70
2	Ergänzungsstudium	Module aus einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I) oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	20
3	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe			120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und europäische Politik	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und europäische Politik	30
Summe			120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe			120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus den Teilgebieten Politikfeldanalyse und Verwaltungswissenschaft	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus den Teilgebieten Politikfeldanalyse oder Verwaltungswissenschaft	30
Summe			120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und Politisches Verhalten**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie (Gruppe I)	35
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I) und aus dem Teilgebiet Statistik	29
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	26
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe			120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30
Summe			120

## Anhang (Fächerliste)

### **Gruppe I**

Internationale und europäische Politik  
Politikfeldanalyse  
Politische Soziologie  
Vergleichende Politikwissenschaft  
Politische Theorie  
Verwaltungswissenschaft

### **Gruppe II**

Nach Verfügbarkeit können Module aus den im folgenden aufgeführten Teilgebieten im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium absolviert werden. Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Angewandte Informatik  
Arbeits- und Sozialrecht  
Arbeitswissenschaft  
Betriebswirtschaftslehre  
Finanzwirtschaft  
Internationales Management  
Kommunikationswissenschaft  
Marketing  
Neuere und neueste Geschichte  
Öffentliches und europäisches Recht  
Organisations- und Sozialpsychologie  
Personalwirtschaft und Organisation  
Philosophie  
Soziologie  
Statistik  
Unternehmensführung und Controlling  
Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre  
Wirtschaftsinformatik  
Wirtschafts- und Innovationsgeschichte  
Wirtschaftspädagogik“

§ 2  
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 2012 in Kraft.
2. <sup>1</sup>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits im Masterstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Auf Antrag können diese Studierenden ihre Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.**

**Bamberg, 30. März 2012**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.**